

SATZUNG METTMANN IMPULSE E.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mettmann Impulse e.V.“
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Mettmann.
3. Das Geschäftsjahr des 1938 gegründeten Vereins beginnt jeweils am 01. Januar.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Maßnahmen für die Stadt Mettmann zu werben sowie Einrichtungen zu fördern, welche die Anziehungskraft der Stadt als Einkaufs- und Kommunikationsstätte verbessern.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn und auch nicht auf die Förderung von Einzelinteressen gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse beitreten, die Unternehmen des Einzelhandels oder anderer Wirtschaftszweige der Stadt Mettmann sind sowie interessierte Bürger und Vereine.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigung. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins missbrauchen oder mit der Zahlung der Beiträge oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um Mettmann Impulse e.V. verdient gemacht haben. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, hat sonst aber keine Sonderrechte.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.

§ 5 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zu Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen und neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Bestellungsperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- und Wiederbestellung im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann dazu eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
2. Die Bezüge des/der Geschäftsführers(in) werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 8 Haftung

Die Vereins- und Vorstandsmitglieder dürfen durch Rechtsgeschäfte des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit ihrem eigenen Vermögen verpflichtet werden.

§ 9 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Werbung, Weihnachtsbeleuchtung, Standplanung und Verkehr, Blotschenmarkt) Arbeitskreise einrichten.
2. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht durch den Vorstand besorgt werden – durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Beschluss des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern übersandt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Werbung

Werbemittel von Mettmann Impulse e.V. dürfen nur von Mitgliedern verwandt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Verband der freien Wohlfahrtspflege, der in der Stadt Mettmann tätig ist. Den Empfänger beschließt die Auflösungsversammlung.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Mettmann.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Vorschriften über Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.